Offenlegungsverordnung

WSS Vermögensmanagement GmbH

Präambel:

Offenlegungsverpflichtung gem. VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen durch VERORDNUNG (EU) 2020/852 – Konsolidierte Fassung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 12.07.2020:

Die WSS Vermögensmanagement GmbH (nachstehend kurz „WSS“) wird als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, welche gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Offenlegungs-Verordnung Portfolioverwaltung erbringt sowie gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Buchstabe d) der Offenlegungs-Verordnung Anlageberatung erbringen kann, als Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater eingestuft und verpflichtet, folgende Informationen offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert von Investitionen und damit letztlich auf den Wert von Finanzprodukten (einschließlich Portfolios). Als professioneller Anbieter von Wertpapierdienstleistungen ist uns die Relevanz dieser Risiken sowie die Wichtigkeit, in Bezug auf solche Risiken eine klare Strategie zu haben, selbstverständlich bewusst.

Es wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken ebenso wie andere Risiken (Marktrisiken, Fremdwährungsrisiken, (...)) Auswirkungen auf Investitionen und auch auf die Rendite der Finanzprodukte die WSS anbietet, haben können. WSS beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse (im Rahmen der Portfolioverwaltung bzw. auf die ggf. erbrachte Anlageberatungstätigkeit) sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management).

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung:

Es ist uns derzeit nicht möglich, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auszuschließen: Einerseits ist die Bereitstellung dazu erforderlicher und vollinhaltlicher Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien sämtlicher für potenzielle Investments in Frage kommender Finanzprodukte seitens der Produktanbieter nicht gewährleistet. Andererseits wäre eine allumfassende und laufende Überprüfung sämtlicher angebotener Finanzprodukte in Bezug auf deren Nachhaltigkeitskriterien sowie deren Veränderung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch nicht realistisch und glaubhaft bewältigbar. In Einklang mit Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 haben wir uns daher entschieden, etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Anlageempfehlungen vorerst nicht zu berücksichtigen.

Offenlegung iSd. Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik der WSS setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird jährlich geprüft. Bei der Vergütungspolitik wird auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. Insbesondere bestehen in unserem Geschäftsmodell keinerlei Anreize zur Bevorzugung bestimmter Finanzprodukte oder zur Inkaufnahme von hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Hinzu kommt, dass auch entsprechende einzelvertragliche Regelungen grundsätzlich nicht von einer Vergütungspolitik außer Kraft gesetzt werden können und diese Umstände daher ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Die WSS fühlt sich grundsätzlich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden. **Allerdings bezieht WSS die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren (– sog. PAI-Indikatoren "Principal Adverse Impacts" – die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren); auf Investitionsentscheidungen weder bei der Portfolioverwaltung noch bei der Anlageberatung in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung derzeit nicht ein!**
Zum einen stehen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung bzw. decken diese nicht das gesamte Investitionsspektrum der im Rahmen jeweiligen Dienstleistung angebotenen Strategien/Produkte ab. Zum anderen sind potenziell negative Auswirkungen insbesondere neuer und im aktuellen Zusammenhang besonders geförderter Technologien und Techniken mit heutigem Wissensstand nicht zuverlässig abschätzbar. Daher ist es WSS derzeit nicht möglich, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung bzw. der Anlageberatung im besten Interesse eines an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Bestimmungen orientierten Kunden zu erbringen.

Die WSS erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird die Berücksichtigung zu gegebener Zeit erneut prüfen.